

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1124/2023/HD/BV

Fachbereich: Amtsdirektor	Datum: 15.11.2023
Bearbeiter: Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	04.12.2023	öffentlich

**Anregung bzw. Beschwerde nach § 16e Gemeindeordnung und § 9 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung
"Antrag auf Ausweisung eines Verkehrsberuhigten Bereichs in der Bgm-Tesch-Str. sowie im Baumschulring" vom 09.10.2023**

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 09.10.2023 die Beantragung eines verkehrsberuhigten Bereiches beim Kreis Pinneberg für die Bgm-Tesch-Str. sowie den Baumschulring abgelehnt.

In Folge der Ablehnung hat ein Bürger eine schriftliche Stellungnahme (Widerspruch) an den Bürgermeister gerichtet. Da ein direktes Widerspruchsrecht nicht besteht, kann diese Stellungnahme nur als Anregung bzw. Beschwerde nach § 16e Gemeindeordnung und § 9 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bewertet und beraten werden. Der Bürger hat nach Aufklärung darum gebeten, sein Schreiben entsprechend zu werten. Nach der Geschäftsordnung hat die Gemeindevertretung binnen 2 Monate über die Anregung bzw. Beschwerde zu beraten und den Verfasser anschließend zu informieren. Die Stellungnahme des Bürgers lautet wie folgt (einer Veröffentlichung wurde zugestimmt):

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch ein für den Antrag "Antrag auf Ausweisung eines Verkehrsberuhigten Bereichs in der Bgm-Tesch-Str sowie im Baumschulring".

Zur Begründung, wieso der Antrag nicht gestellt wird, hieß es das dieser aufgrund von Paragraph 40 StVO ablehnen wird. Dieser behandelt die Gefahrzeichen. Ein direkter Zusammenhang ergibt sich mir nicht.

Ich möchte daher um eine gesonderte Betrachtung des Baumschulrings bitten. Dies könnte die erste Straße in Heidgraben sein, die zu einem

Verkehrsberuhigten Bereich ausgeschrieben wird. Ein Blick auf Tornesch zeigt welche Möglichkeiten es für diese Bereiche gibt.

Die Begründung bzgl der hohen Kosten bei der Bgm-Tesch-Str Straße sind durchaus nachvollziehbar, obwohl laut Gemeinderatssitzung die Gemeinde "finanziell sehr gut" dasteht (Zitat vom Bürgermeister Kabel). Für den Baumschulring werden die Kosten wesentlich geringer sein, da hier die Straße erst noch ausgebaut wird. Der Zeitpunkt der Umwandlung kann auch meiner Meinung nach mit dem Ausbau zusammengelegt werden.

Ich bitte dies noch einmal gesondert zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen,

Sven Dunemann

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird auf die grundsätzlichen Ausführungen der Ursprungsvorlage verwiesen.

Zuständig für die Anordnung der Verkehrszeichen 325.1/325.2 (verkehrsberuhigte Bereiche, umgangssprachlich auch Spielstraßen) ist die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Pinneberg. Beabsichtigt die Gemeinde die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches, sind im Anschluss an die erstmalige Herstellung der Straßen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Kreises Pinneberg Anträge auf Anordnung der Verkehrszeichen 325.1/325.2 zu stellen. Die Straßenverkehrsbehörde ist für die Anordnung zuständig. Rechtsgrundlage ist § 45 Straßenverkehrsordnung. Die Straßenverkehrsbehörde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anordnung regelmäßig erst nach vollständiger Herstellung der Verkehrsanlagen. Im Rahmen der Prüfung wird auch die Polizei einbezogen. Während der Antragsbearbeitung hat die Straßenverkehrsbehörde die Voraussetzungen zur Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches zu prüfen.

Auszug Verwaltungsvorschrift Straßenverkehrsordnung 2 II. Örtliche Voraussetzungen

Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen setzt voraus, dass die in Betracht kommenden Straßen, insbesondere durch geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen des Straßenbaulastträgers oder der Straßenbaubehörde, überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktionen haben.

3 III. Bauliche Voraussetzungen

1. Maßgebend für die Beschilderung von verkehrsberuhigten Bereichen sind - neben der damit angestrebten Erhöhung der Verkehrssicherheit - Gesichtspunkte des Städtebaus, insbesondere der Verbesserung des Wohnumfeldes durch Umgestaltung des Straßenraumes.

4 2. Die mit Zeichen 325 erfassten Straßen müssen durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr hier eine untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann u.a. dadurch erreicht werden, dass der Ausbau der Straße sich deutlich von angrenzenden Straßen, die nicht mit Zeichen 325 beschildert sind, unterscheidet. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze

Straßenbreite erforderlich sein.

8 Die zum Parken bestimmten Flächen innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs brauchen nicht durch Parkplatzschilder gekennzeichnet zu sein. Es genügt eine andere Kennzeichnung, z. B. eine Bodenmarkierung (§ 41 Abs. 3 Nr. 7) oder Pflasterwechsel.

9 IV. Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen kommt sowohl für alle Straßen eines abgegrenzten Gebietes als auch für einzelne Straßen und Straßenabschnitte in Betracht. Die Zeichen 325 und 326 dürfen nur angeordnet werden, wenn die unter Nummer II und III aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Dabei muss jede Straße oder jeder Straßenabschnitt diesen Voraussetzungen genügen, sofern nicht die örtlichen Gegebenheiten - auch im Hinblick auf die Verkehrssituation - einzelne Abweichungen zulassen.

Die Ausweisung von verkehrsberuhigten Bereichen setzt voraus, dass die jeweiligen Straßen durch geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktion haben. Das bedeutet, der verkehrsberuhigte Bereich muss baulich so angelegt sein, dass der typische Charakter einer Straße mit Fahrbahn, Gehweg, Radweg nicht vorherrscht. In der Regel wird dies durch einen niveausausgleichenden Ausbau (Pflasterung), Pflanzbeete, wechselseitige Parkstände, Plateau-Aufpflasterungen und Einengungen erreicht.

Fraglich ist, ob die vorgenannten Voraussetzungen in den Straßen auch ohne weitere bauliche Maßnahmen vorliegen und folglich eine Anordnung der Verkehrszeichen 325 und 326 überhaupt erfolgen kann. In den Straßen gilt aktuell Tempo-30, wobei natürlich wie auch in allen anderen Verkehrsbereichen immer die Grundregeln des § 1 der Straßenverkehrsordnung gelten. Es mangelt in den Straßen an geschwindigkeitsreduzierenden, einengenden Einbauten. Diese sind zwingend erforderlich um die Akzeptanz der Verkehrsteilnehmer für einen verkehrsberuhigten Bereich und deren Verkehrsregeln zu gewährleisten. Die Verwaltung hat deshalb darauf hingewiesen, dass mutmaßlich mindestens Betonringe o.ä. bauliche Einengungen erforderlich würden. Genau kann dies immer erst nach finaler Abstimmung mit der Verkehrsbehörde bestimmt werden.

Mittel für nachträgliche Einbauten waren haushaltsrechtlich bislang nicht eingeplant und müssten somit zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Ein Vergleich zwischen festen Einbauten und mobilen Pflanzkübeln (in ansprechender Optik) führt regelmäßig zu keinen Kosteneinsparungen.

In den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 15 und 22 sind die Verkehrsflächen als verkehrsberuhigte Bereiche festgesetzt. Im B-Plan Nr. 22 (Baumschulring) mit dem Zusatz „30-km/h-Zone“. Zu unterscheiden ist jedoch die Definition des Begriffs verkehrsberuhigter Bereich im straßenverkehrsrechtlichen bzw. bauplanungsrechtlichen Sinne. Während der Begriff im Verkehrsrecht die Anordnung der Verkehrszeichen 325.1/325.2 meint, ist ein verkehrsberuhigter Bereich im bauplanungsrechtlichen Sinne jede Verkehrsfläche, die nicht mit Tempo 50 befahren werden darf (also auch Tempo-30-Zonen).

Seitens des Fachausschusses und der Gemeindevertretung galt es den Sachverhalt zu beurteilen um festzustellen, ob Bedarf für weitere Einbauten gesehen und eine Anordnung der Verkehrszeichen 325.1/325.2 forciert werden soll. Für diesen Fall

wären entsprechende Mittel im Rahmen eines Nachtragshaushaltes einzuplanen gewesen. Beide Gremien haben die Beantragung eines verkehrsberuhigten Bereiches inklusive der daraus resultierenden Folgen abgelehnt. Die Notwendigkeit hierfür wurde nicht gesehen. Ein Anspruch auf Beantragung besteht, auch wegen der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan, nicht.

Finanzierung:

Im Falle nachträglicher Einbauten würden Kosten anfallen, die nach Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde noch zu ermitteln wären. Es kann aber von einem nicht unerheblichen Aufwand ausgegangen werden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Stellungnahme zu der Anregung bzw. Beschwerde nach § 16e Gemeindeordnung und § 9 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung "Antrag auf Ausweisung eines Verkehrsberuhigten Bereichs in der Bgm-Tesch-Str. sowie im Baumschulring" vom 09.10.2023:

Zuständig für die Anordnung der Verkehrszeichen 325.1/325.2 (verkehrsberuhigte Bereiche, umgangssprachlich auch Spielstraßen) ist die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Pinneberg. Beabsichtigt die Gemeinde die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches, sind im Anschluss an die erstmalige Herstellung der Straßen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Kreises Pinneberg Anträge auf Anordnung der Verkehrszeichen 325.1/325.2 zu stellen. Die Straßenverkehrsbehörde ist für die Anordnung zuständig. Rechtsgrundlage ist § 45 Straßenverkehrsordnung. Die Straßenverkehrsbehörde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anordnung regelmäßig erst nach vollständiger Herstellung der Verkehrsanlagen. Im Rahmen der Prüfung wird auch die Polizei einbezogen. Während der Antragsbearbeitung hat die Straßenverkehrsbehörde die Voraussetzungen zur Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches zu prüfen.

Auszug Verwaltungsvorschrift Straßenverkehrsordnung 2 II. Örtliche Voraussetzungen

Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen setzt voraus, dass die in Betracht kommenden Straßen, insbesondere durch geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen des Straßenbaulastträgers oder der Straßenbaubehörde, überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktionen haben.

3 III. Bauliche Voraussetzungen

1. Maßgebend für die Beschilderung von verkehrsberuhigten Bereichen sind - neben der damit angestrebten Erhöhung der Verkehrssicherheit - Gesichtspunkte des Städtebaus, insbesondere der Verbesserung des Wohnumfeldes durch Umgestaltung des Straßenraumes.

4 2. Die mit Zeichen 325 erfassten Straßen müssen durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr hier eine untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann u.a. dadurch erreicht werden, dass der Ausbau der Straße sich deutlich von angrenzenden Straßen, die nicht mit Zeichen 325 beschildert sind, unterscheidet. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.

8 Die zum Parken bestimmten Flächen innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs brauchen nicht durch Parkplatzschilder gekennzeichnet zu sein. Es genügt eine andere Kennzeichnung, z. B. eine Bodenmarkierung (§ 41 Abs. 3 Nr. 7) oder Pflasterwechsel.

9 IV. Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen kommt sowohl für alle Straßen eines abgegrenzten Gebietes als auch für einzelne Straßen und Straßenabschnitte in Betracht. Die Zeichen 325 und 326 dürfen nur angeordnet werden, wenn die unter Nummer II und III aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Dabei muss jede Straße oder jeder Straßenabschnitt diesen Voraussetzungen genügen, sofern nicht die örtlichen Gegebenheiten - auch im Hinblick auf die Verkehrssituation - einzelne Abweichungen zulassen.

Die Ausweisung von verkehrsberuhigten Bereichen setzt voraus, dass die jeweiligen Straßen durch geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktion haben. Das bedeutet, der verkehrsberuhigte Bereich muss baulich so angelegt sein, dass der typische Charakter einer Straße mit Fahrbahn, Gehweg, Radweg nicht vorherrscht. In der Regel wird dies durch einen niveausgleichenden Ausbau (Pflasterung), Pflanzbeete, wechselseitige Parkstände, Plateau-Aufpflasterungen und Einengungen erreicht.

Fraglich ist, ob die vorgenannten Voraussetzungen in den Straßen auch ohne weitere bauliche Maßnahmen vorliegen und folglich eine Anordnung der Verkehrszeichen 325 und 326 überhaupt erfolgen kann. In den Straßen gilt aktuell Tempo-30, wobei natürlich wie auch in allen anderen Verkehrsbereichen immer die Grundregeln des § 1 der Straßenverkehrsordnung gelten. Es mangelt in den Straßen an geschwindigkeitsreduzierenden, einengenden Einbauten. Diese sind zwingend erforderlich um die Akzeptanz der Verkehrsteilnehmer für einen verkehrsberuhigten Bereich und deren Verkehrsregeln zu gewährleisten. Die Verwaltung hat deshalb darauf hingewiesen, dass mutmaßlich mindestens Betonringe o.a. bauliche Einengungen erforderlich würden. Genau kann dies immer erst nach finaler Abstimmung mit der Verkehrsbehörde bestimmt werden.

Mittel für nachträgliche Einbauten waren haushaltsrechtlich bislang nicht eingeplant und müssten somit zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Ein Vergleich zwischen festen Einbauten und mobilen Pflanzkübeln (in ansprechender Optik) führt regelmäßig zu keinen Kosteneinsparungen.

In den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 15 und 22 sind die Verkehrsflächen als verkehrsberuhigte Bereiche festgesetzt. Im B-Plan Nr. 22 (Baumschulring) mit dem Zusatz „30-km/h-Zone“. Zu unterscheiden ist jedoch die Definition des Begriffs verkehrsberuhigter Bereich im straßenverkehrsrechtlichen bzw. bauplanungsrechtlichen Sinne. Während der Begriff im Verkehrsrecht die Anordnung der Verkehrszeichen 325.1/325.2 meint, ist ein verkehrsberuhigter Bereich im bauplanungsrechtlichen Sinne jede Verkehrsfläche, die nicht mit Tempo 50 befahren werden darf (also auch Tempo-30-Zonen).

Seitens des Fachausschusses und der Gemeindevertretung galt es den Sachverhalt zu beurteilen um festzustellen, ob Bedarf für weitere Einbauten gesehen und eine Anordnung der Verkehrszeichen 325.1/325.2 forciert werden soll. Für diesen Fall wären entsprechende Mittel im Rahmen eines Nachtragshaushaltes einzuplanen gewesen. Beide Gremien haben die Beantragung eines verkehrsberuhigten Bereiches inklusive der daraus resultierenden Folgen abgelehnt. Die Notwendigkeit hierfür wurde nicht gesehen. Ein Anspruch auf Beantragung besteht, auch wegen der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan, nicht.

Kabel

Anlagen:

/